

REGIERUNGSRAT

8. Juni 2016

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

16.118 (16.14)

Entlastungsmassnahmen 2016; Massnahmen in der Kompetenz des
Grossen Rats; Gesetzesänderungen

Bericht und Entwurf zur 2. Beratung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf "Entlastungsmassnahmen 2016; Massnahmen in der Kompetenz des Grossen Rats; Gesetzesänderungen" für die 2. Beratung zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat am 10. Mai 2016 insgesamt elf der zwölf beantragten Gesetzesänderungen der Entlastungsmassnahmen 2016 in erster Beratung gutgeheissen. Die Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 7'000.– ist per Stichentscheid beschlossen worden. Die Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen (EL) zur Invalidenversicherung (IV) wurde abgelehnt. Im Zusammenhang mit der Entlastungsmassnahme 'Überschussregelung Gebäudeversicherung' wurde von der sachzuständigen Fachkommission (Kommission für öffentliche Sicherheit [SIK]) ein Prüfungsantrag beschlossen, welcher eine Befristung der Massnahme auf fünf Jahre verlangt. Diese Massnahme wurde aufgrund eines Gutachtens entsprechend angepasst.

Aufgrund der anhaltend und gar noch verschärften finanzpolitischen Lage hält der Regierungsrat an allen Entlastungsmassnahmen respektive Gesetzesänderungen aus der 1. Beratung fest. Angesichts der drohenden hohen Defizite in der AFP-Periode 2017–2020 von über 200 Millionen Franken erachtet er einen Verzicht auch auf nur eine der vorgelegten Entlastungsmassnahmen als finanziell nicht tragbar.

Neben den Gesetzänderungen werden dem Grossen Rat mit vorliegender Botschaft drei Dekretsänderungen zur Umsetzung der Entlastungsmassnahmen zum Beschluss vorgelegt. Konkret bedingt die beabsichtigte Einführung einer Kostenbeteiligung beim Freifach Instrumentalunterricht (E16-320-8) punktuelle Anpassungen im Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) sowie im Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret). Im Zusammenhang mit der Entlastungsmassnahme E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht" wird eine Begriffsänderung im Gemeindebeteiligungsdekret vorgenommen.

1. Ergebnis der 1. Beratung

Der Grosse Rat hat am 10. Mai 2016 die Botschaft zu den Entlastungsmassnahmen 2016 im Rahmen der 1. Lesung beraten. Dabei folgte der Grosse Rat in einer grossen Mehrheit den Anträgen des Regierungsrats. Bei der Massnahme E16-425-1 "Begrenzung des Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–" setzte sich in der Gegenüberstellung der Varianten mit Begrenzung auf Fr. 7'000.– und Fr. 10'000.– die Variante des Regierungsrats mit 88 zu 41 durch. Bei der Schlussabstimmung resultierte mit 63 zu 63 ein Unentschieden, wobei der Stichentscheid des Grossratspräsidenten zugunsten des Antrags des Regierungsrats ausfiel. In der 1. Beratung abgelehnt wurde einzig die Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV".

Im Zusammenhang mit der Entlastungsmassnahme E16-500-2 "Überschussregelung Gebäudeversicherung" wurde von Seiten der sachzuständigen Fachkommission (Kommission für öffentliche Sicherheit [SIK]) ein Prüfungsantrag formuliert, welcher eine Befristung der Massnahme auf fünf Jahre verlangt. Diesem Prüfungsantrag wurde zugestimmt.

2. Finanzpolitische Notwendigkeit der Entlastungsmassnahmen 2016

In der Botschaft zur 1. Beratung der Gesetzesänderungen hat der Regierungsrat auf die anhaltend schwierige finanzielle Lage des Kantons und die aktuellen Herausforderungen für den Finanzhaushalt hingewiesen. Die Massnahmen der Leistungsanalyse und der Entlastungsmassnahmen 2016 mit finanziellen Einsparungen von jährlich rund 200 Millionen Franken reichen noch nicht aus, den

Finanzhaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Der Regierungsrat hat deshalb bereits Anfang Jahr angekündigt, dass mit dem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2017–2020 weitere Entlastungsmassnahmen erforderlich sein werden.

Die intensiven Arbeiten zum AFP 2017–2020 haben die Einschätzung bestätigt, dass die Anstrengungen der letzten Jahre nicht genügen, um die absehbaren Zusatzbelastungen in diversen Aufgabenbereichen bewältigen zu können. Ohne umfassende Sanierungsmassnahmen drohen dem Kanton Aargau in der AFP-Periode 2017–2020 Defizite von über 200 Millionen Franken. Der Regierungsrat hat deshalb Anfang Mai 2016 das Vorgehenskonzept "Sanierungsmassnahmen AFP 2017–2020" verabschiedet und eine Reihe von Massnahmen beraten. Um den finanzpolitischen Herausforderungen wirksam begegnen zu können, sind weitere einschneidende Massnahmen auf der Ausgabenseite erforderlich, die weitere spürbare Reduktionen von Leistungen und Aufgaben des Kantons mit sich bringen. Davon sind alle Politikbereiche betroffen. Sanierungsmassnahmen werden insbesondere auch dort geprüft, wo starke Kostensteigerungen stattfinden. Im Rahmen des AFP 2017–2020 werden wiederum auch Massnahmen im Personalbereich unumgänglich sein. Gleichzeitig sind auf der Einnahmenseite Massnahmen vorzusehen, um die Stagnation und gar den Rückgang der Steuererträge kompensieren zu können.

Vor dem Hintergrund der immensen finanzpolitischen Herausforderungen stellen die mit dieser Botschaft beantragten Gesetzesänderungen zur Umsetzung der Entlastungsmassnahmen 2016 einen wichtigen Zwischenschritt in der Haushaltssanierung dar. Der Regierungsrat erachtet deshalb die Umsetzung sämtlicher Massnahmen als zwingend erforderlich und hält an seinen Anträgen fest.

3. Änderungen im Entwurf für die 2. Beratung

Der Prüfungsantrag der SIK, wonach § 44a Abs. 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) zeitlich auf fünf Jahre zu begrenzen sei, beginnend ab Inkrafttreten der Änderung unter Kapitel IV., wird so begründet, dass der finanzpolitische Wunsch nach einer zusätzlichen Ausschüttung zwar nachvollziehbar sei. Als Eingriff in einem Bereich, in dem die Aargauische Gebäudeversicherung (AGV) unternehmerisch frei ist, werde diese Massnahme jedoch kritisch beurteilt, weshalb eine Neubeurteilung nach fünf Jahren zweckmässig sei.

Im Rahmen der Beratungen durch die SIK wurde darauf hingewiesen, dass gewisse Unsicherheiten in Bezug auf eine Gewinnbeteiligung bei der Kantonalen Unfallversicherung (KUV) noch weiterer Abklärungen bedürfen, die dem Grossen Rat mit der Botschaft zur 2. Beratung vorgelegt werden. Das Ergebnis dieser Abklärungen hat – wie sich nun gezeigt hat – auch einen direkten Zusammenhang mit dem Prüfungsauftrag auf Befristung der Massnahme.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass eine Gewinnablieferung im nicht obligatorischen und somit wettbewerblichen Bereich rechtlich zulässig ist. Die Gewinnablieferung darf aber die verfassungsmässigen Grundsätze der Gleichbehandlung im Wettbewerb und der Allgemeinheit der Besteuerung nicht verletzen. Die in 1. Beratung vorgeschlagene Regelung einer Gewinnablieferungspflicht in § 44a GebVG würde gemäss Gutachten zu spürbaren Wettbewerbsverzerrungen führen und wird deshalb als verfassungswidrig beurteilt.

Um den bundesrechtlichen Vorgaben (Verbot von Fiskalmonopolen, Gebot der Gleichbehandlung im Wettbewerb und Allgemeinheit der Besteuerung) bestmöglich zu entsprechen, schlägt das Gutachten vor, die Bemessungsgrundlagen für die Gewinnablieferungspflicht den Bemessungsgrundlagen für die allgemeinen Gewinn- und Kapitalsteuern anzugleichen und damit dem Umstand, dass die AGV aktuell steuerbefreit ist, Rechnung zu tragen. Simulationsrechnungen zeigen auf, dass eine Gewinnablieferungsquote von rund 18 % diesen Vorgaben entsprechen würde. Nur bei ganz tiefen Gewinnen würde die steuerliche Belastung über 18 % liegen, weil hier die die Kapitalsteuer auf dem Eigenkapital zum Tragen kommt. Da jedoch die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet

wird, läge die effektive zu bezahlende Steuer verglichen mit der Gewinnabschöpfung gemäss § 44a GebVG sogar tiefer.

Gestützt auf die gutachterlichen Erwägungen wird deshalb folgender neuer Wortlaut von § 44a Abs. 1 vorgeschlagen:

§ 44a Überschuss

¹ Bleibt bei der freiwilligen Gebäudewasserversicherung und den durch Dekret übertragenen Zusatzaufgaben insgesamt ein Jahresüberschuss, sind davon 18 % dem Kanton abzuliefern. Vom Jahresüberschuss können Verluste aus sieben vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung der Überschüsse dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Bestehen während mehrerer Jahre Überschüsse, sind die Prämien oder Leistungen anzupassen.

Die Gewinnablieferungsquote von 18 % entspricht im Schnitt der hypothetischen Steuerlast, welche die AGV zu leisten hätte. Da die Jahresergebnisse sehr unterschiedlich ausfallen können, wird auch die Gewinnablieferung an den Kanton von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein. In guten Geschäftsjahren würde aber die Gewinnablieferung bei über 1 Million Franken liegen.

Übergangsrechtlich ist zudem eine Regelung angezeigt, dass der Abzug von Verlusten erst ab dem Geschäftsjahr 2017 möglich ist und nicht bereits die sieben vorangegangenen Geschäftsjahre mitumfasst. Dies bedingt eine übergangsrechtliche Regelung in § 55a wie folgt:

§ 55a Übergangsrecht zur Änderung vom ...

¹ Vom Jahresüberschuss gemäss § 44a können Verluste erstmals aus dem Geschäftsjahr 2017 und den Folgejahren abgezogen werden.

Die neu konzipierte Regelung in § 44a bedeutet gleichzeitig, dass auf eine Befristung zu verzichten ist, weil die Gewinnablieferung nicht finanzpolitisch motiviert, sondern sachpolitisch begründet ist. In diesem Sinne empfiehlt auch das Gutachten, von einer Befristung zwingend abzusehen.

Das Gutachten kommt zudem zum Schluss, dass die Gewinnablieferungspflicht gemäss § 44a GebVG nicht dazu führen darf, dass die betroffenen Versicherungen (Gebäudewasser und Kantonale Unfallversicherung) nicht mehr über genügend Eigenkapital verfügen, um die zu erwartenden künftigen Verbindlichkeiten (Schadenszahlungen) zu begleichen. Das bedeutet, dass die Gewinnablieferungspflicht das nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechnete Mindestkapital (sogenanntes aktuarisch berechnetes Mindestkapital) nicht antasten darf.

Eine rein formale Änderung gegenüber der Version für die 1. Beratung betrifft die Änderung des Steuergesetzes im Rahmen der Begrenzung des Pendlerabzugs auf Fr. 7'000.–. Unter Ziff. IV. in der Synopse wurde die Inkraftsetzungsklausel dahingehend angepasst, dass im Fall eines Referendums mit zustimmender Volksabstimmung im Jahr 2017 die Änderung rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft tritt.

4. Erläuterungen zu umstrittenen Massnahmen

4.1 E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug"

Die sachliche und rechtliche Begründung für die Einführung der Begrenzung des Fahrkostenabzugs für den Arbeitsweg bei Fr. 7'000.– ist in Kapitel 6.7 der Botschaft zur 1. Beratung vom 20. Januar 2016 aufgeführt. In der parlamentarischen Beratung wurde dagegen vorgebracht, dass das steigende Mobilitätsbedürfnis eine Tatsache und deshalb der volle Pendlerabzug eine gerechte Möglichkeit sei, dass Arbeitnehmer in tieferen und mittleren Lohnklassen eine auswärtige Arbeit annehmen können, ohne wesentliche Teile der Entschädigung dem Fiskus abzuliefern. Fakt ist, dass immer noch ein grosser Teil der Fahrzeugkosten abziehbar ist.

Von allen Kantonen, die einen Fahrkostenabzug einführen, hat der Kanton Aargau die grosszügigste Lösung. Wollen solche Arbeitnehmende Kosten sparen, können sie in vielen Fällen den öffentlichen Verkehr (öV) benutzen und so die ganzen Arbeitswegkosten in Abzug bringen. Insbesondere bei tiefen Einkommen und langen Arbeitswegen fallen bei Autobenützung unverhältnismässig hohe Kosten für die Erzielung des Erwerbseinkommens an, welche teilweise vermeidbar wären.

Weiter wurde argumentiert, die Auto- und Motorradpendler würden steuertechnisch diskriminiert. Diese Wertung ist unzutreffend. Im Gegenteil: Auch mit der Begrenzung kann ein Autopendler nach wie vor einen höheren Abzug geltend machen als ein öV-Benutzer mit Streckenabonnement oder Generalabonnement (GA). Wer ein kleineres Auto fährt, kann zudem mehr Kosten geltend machen als effektiv anfallen, beziehungsweise mit effektiven Kosten von Fr. 7'000.– weiter fahren als 45,4 km pro Tag, die auf Fr. 0.70 pro km für ein durchschnittliches Auto basieren. Einem Motorradpendler steht der volle Steuerabzug bis zu einer Wegstrecke von 79,5 km pro Tag zu, so dass hier selten eine Begrenzung Platz greift.

Auch wurde argumentiert, dass die Standortattraktivität von ländlichen Regionen und strukturschwachen Gemeinden geschwächt werde. Den unterschiedlichen Voraussetzungen in den Gemeinden und Regionen werde nicht Rechnung getragen. Für normale Pendlerdistanzen können auch mit einer Abzugsbegrenzung von Fr. 7'000.– immer noch sämtliche oder zumindest ein wesentlicher Teil der Fahrtkosten steuerlich geltend gemacht werden. Das Wohnen in einer ländlichen Region verliert dadurch nicht an Attraktivität. Grundsätzlich sind bessere Massnahmen denkbar, um strukturschwache Gemeinden zu unterstützen, als das Pendeln über weite Strecken steuerlich zu fördern. Das wachsende Verkehrsaufkommen geht zudem ja auch zulasten der ländlichen Regionen. Für Pendler aus ländlichen Gemeinden mit langen Arbeitswegen besteht oft auch eine "Park & Ride"-Möglichkeit. Damit können auch bei längeren Pendlerdistanzen häufig die vollen Kosten abgezogen werden.

Schliesslich wurde vorgebracht, dass Arbeitnehmende, welche vom Arbeitgeber ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt bekommen, nebst dem steuerlichen Privatanteil neu noch ein fiktives Einkommen als Pendler versteuern müssen. Auch ergebe sich ein administrativer Aufwand für alle kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Aus Gleichbehandlungsgründen unterliegen auch Angestellte mit Geschäftsfahrzeugen der Abzugsbegrenzung. Der administrative Aufwand für die KMU ist, falls überhaupt, sehr gering. Für Angestellte mit Geschäftsfahrzeug ohne Aussendiensttätigkeit hat der Arbeitgeber keinerlei Deklarationspflichten im Lohnausweis vorzunehmen. Für Angestellte mit Geschäftsfahrzeug und Aussendiensttätigkeit hat der Arbeitgeber im Lohnausweis lediglich eine nach Branchen abgestimmte Pauschale anzugeben. Im Übrigen sind Geschäftsfahrzeuge vor allem bei den Inhaberinnen und Inhabern von personenbezogenen Gesellschaften anzutreffen, welche in der Regel ihren Wohnsitz in der Nähe ihres Unternehmens haben und damit kaum von der Begrenzung betroffen sind.

4.2 E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV"

Der Regierungsrat hält aus folgenden Überlegungen an der Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehrs bei Ergänzungsleistungen zur IV" fest:

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. c des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006 wird bei Personen mit Anspruch auf eine Invalidenrente ein Fünftel des Reinvermögens als Einnahmen angerechnet. Ein allfälliger Vermögensverzehr betrifft nur denjenigen Vermögensteil, welcher über dem Vermögensfreibetrag bei alleinstehenden Personen von Fr. 37'500.– und bei Ehepaaren von Fr. 60'000.– liegt.

1987 wurde den Kantonen die Kompetenz eingeräumt, den Vermögensverzehr für AHV-Rentenberechtigte in einem Heim auf maximal einen Fünftel zu erhöhen. Gemäss damaliger Botschaft des Bundesrats hatten Berechnungen aufgezeigt, dass Personen in Pflegeheimen auch dann noch eine Ergänzungsleistung (EL) beziehen können, wenn sie über Nettovermögen von über Fr. 100'000.– verfügen.

Um solchen Fällen begegnen zu können, sollte den Kantonen die Möglichkeit der Erhöhung des Vermögensverzehr bis auf einen Fünftel eingeräumt werden. Aktuell haben 24 Kantone diese Möglichkeit bei den Altersrentenberechtigten genutzt.

Im Jahr 2008 wurde die Möglichkeit der Erhöhung des Vermögensverzehr bis auf einen Fünftel auch auf IV-Rentenberechtigte erweitert. Davon haben seitdem vierzehn Kantone Gebrauch gemacht:

- acht Kantone haben auf 1/5 erhöht: Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Obwalden, Luzern, Glarus, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden
- ein Kanton hat auf 1/8 erhöht: Genf
- fünf Kantone haben auf 1/10 erhöht: Zug, Schaffhausen, Tessin, Wallis, Neuenburg

Im Kanton Aargau werden heute (nach Abzug des Freibetrags von Fr. 37'500.– respektive Fr. 60'000.–) 1/15 oder 6,6 % des Vermögens als Vermögensverzehr angerechnet. Dies führt in der Praxis dazu, dass auch IV-Rentenberechtigte mit sehr hohen Vermögen einen rechtlichen Anspruch auf EL begründen können. Mit dem Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung per 2011 hat sich dieser Effekt nochmals verstärkt, als die Vermögensfreibeträge bei Alleinstehenden von Fr. 25'000.– auf Fr. 37'500.– angehoben wurden. Aktuell höchster Vermögenswert einer alleinstehenden Person im Heim mit EL zur IV: Barvermögen von ca. Fr. 500'000.–.

Von den 1'660 IV-Rentenberechtigten in einem Heim hat eine Erhöhung des Vermögensverzehr bei 1'180 Personen keinerlei Auswirkungen. Ein Grossteil der nicht betroffenen Versicherten besitzt Vermögenswerte unter dem Freibetrag. Einige IV-Rentenberechtigte in einem Heim sind verheiratet (Ehepartner/Familie wohnt zu Hause) und besitzen höhere Vermögenswerte. Bei dieser Gruppe würde die Erhöhung des Vermögensverzehr auf einen Fünftel aber gerade nicht zur Anwendung gelangen, weil Art. 1b Abs. 3 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) vom 15. Januar 1971 ("Für den Vermögensverzehr findet Artikel 11 Absatz 2 ELG keine Anwendung, wenn nur einer der Ehegatten im Heim oder Spital lebt.") dies explizit ausschliesst.

Betroffen wären 480 Personen oder rund 29 % der IV-Rentenberechtigten in einem Heim (Stand 2016). Diese 480 Versicherten besitzen ein Gesamtvermögen von ca. 50 Millionen Franken, das durchschnittliche Vermögen beträgt Fr. 104'000.–. Durch den Vermögensfreibetrag ist bei diesen 480 Personen ein Vermögen von ca. 18 Millionen Franken (ca. 36 % des Gesamtvermögens) geschützt, das heisst diese Vermögenswerte werden auch bei einer Erhöhung des Vermögensverzehr nicht in der EL berücksichtigt.

Diese Massnahme führt in den ersten drei Jahren zu Nettoeinsparungen von durchschnittlich ca. 2 Millionen Franken pro Jahr; die Höhe der Einsparung nimmt danach ab. Die jährlichen EL-Gesamtausgaben für IV-Rentenberechtigte in einem Heim von 45 Millionen Franken reduzieren sich im Durchschnitt der ersten drei Jahre um rund 5 %.

5. Anpassung Dekrete

Zusätzlich zu den Anpassungen auf Gesetzesstufe erfordert die Umsetzung der Entlastungsmassnahmen auch auf Dekretsstufe rechtliche Änderungen. Konkret bedingt die beabsichtigte Einführung einer Kostenbeteiligung beim Freifach Instrumentalunterricht (E16-320-8) punktuelle Anpassungen im Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) sowie im Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret). Im Zusammenhang mit der Entlastungsmassnahme E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht" wird eine Begriffsänderung im Gemeindebeteiligungsdekret vorgenommen.

Im Folgenden werden die einzelnen Dekretsanpassungen kurz erläutert:

5.1 E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht"

Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) vom 22. Februar 2005 (SAR 411.250)

§ 1 Abs. 1 lit. c

Der Begriff des Inspektorats wird durch die neu verwendete Bezeichnung "Schulaufsicht" ersetzt.

5.2 E16-320-8 "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht"

Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) vom 24. August 2004 (SAR 411.210)

Anhang II A

Lehrpersonen für den Instrumentalunterricht an der Sekundarstufe II sollen künftig in dieselbe Lohnstufe eingereiht werden wie die übrigen Lehrpersonen, die an dieser Stufe unterrichten. Weil abgesehen von der Volksschule nur an den Kantonsschulen Instrumentalunterricht unterrichtet wird, kann die separate Einreihung aufgehoben werden. Dadurch fallen die Instrumentallehrpersonen an den Gymnasien und Fachmittelschulen in die Kategorie "Mittelschule/Berufsmittelschule" und werden ebenfalls in die Lohnstufe 17 eingereiht. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die höhere Lohnreihung mit einer erhöhten Unterrichtsverpflichtung kompensiert werden soll, wie dies beispielsweise auch bei den Sportlehrpersonen auf der Sekundarstufe II der Fall ist.

Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) vom 20. Oktober 2009 (SAR 423.120)

§ 4 Abs. 1

Im Rahmen der Strukturänderung der Volksschule von 5/4 zu 6/3 stand noch eine Änderung von § 4 Abs. 1 an. Die letzte Klasse der Bezirksschule vor dem Wechsel in die Sekundarstufe II – wie dies neu formuliert wird – wird ab dem kommenden neuen Schuljahr künftig die 3. Klasse sein.

§§ 6 und 41

Nachdem die Inhalte dieser beiden Regelungen auf Gesetzesstufe angehoben wurden, können die §§ 6 und 41 im Mittelschuldekret ersatzlos aufgehoben werden.

6. Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen der Entlastungsmassnahmen 2016 auf Gesetzesstufe sind in der Botschaft zur 1. Beratung in Kapitel 7 dargestellt. Sollte im Mai 2017 eine Volksabstimmung aufgrund eines Volksreferendums stattfinden, würde sich die finanzielle Entlastungswirkung der Massnahmen E16-310-13 "Optimierung Case Management Lehrpersonen", E16-545-1 "Anhebung des Vermögensverzehr bei EL zur AHV" und E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehr bei EL zur IV" im Jahr 2017 halbieren. Die Massnahme E16-500-2 "Überschussregelung Gebäudeversicherung" würde erst auf das Jahr 2018 finanziell wirksam, wogegen die Massnahme E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–" rückwirkend auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt werden könnte.

7. Weiteres Vorgehen

| Aktivitäten | Termin |
|--|--|
| Kommissionsberatungen | Juni–August 2016 |
| Beratung Grosser Rat | September 2016 |
| Redaktionslesung | 14./20. September 2016 |
| Referendumsfrist | 30. September– 29. Dezember 2016 |
| <ul style="list-style-type: none">• Volksabstimmung bei Behördenreferendum• Volksabstimmung bei Volksreferendum | 27. November 2016 28. Mai 2017 |
| <ul style="list-style-type: none">• Inkraftsetzung jener Massnahmen, gegen welche kein Behörden- oder Volksreferendum ergriffen wird sowie jener Massnahmen, welche im Rahmen einer allfälligen Volksabstimmung (ausgelöst durch ein Behördenreferendum) angenommen werden.• Inkraftsetzung von jenen Massnahmen, welche im Rahmen einer allfälligen Volksabstimmung (ausgelöst durch ein Volksreferendum) angenommen werden.• Inkraftsetzung schulspezifischer Massnahmen (auf Schuljahr 2017/18) | 1. Januar 2017 1. Juli 2017 1. August 2017 |

Zum Antrag

Die Beschlüsse gemäss den Ziffern 1–12 unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau, sofern ihm die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt.

Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Verfassung des Kantons Aargau ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

Antrag

1.

Die Massnahme E16-KTAG-3 "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Die Massnahme E16-310-4 "Abschaffung des Berufswahljahrs" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Die Massnahme E16-310-13 "Optimierung des Case Managements Lehrpersonen" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

4.

Die Massnahme E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

5.

Die Massnahme E16-310-15 "Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule" respektive die dazugehörige Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

6.

Die Massnahme E16-320-8 "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht" respektive die entsprechende Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

7.

Die Massnahme E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–" respektive die entsprechende Änderung des Steuergesetzes (StG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

8.

Die Massnahme E16-500-2 "Überschussregelung Gebäudeversicherung" respektive die dazugehörige Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

9.

Die Massnahme E16-545-1 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

10.

Die Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV" respektive die entsprechende Änderung des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung im Kanton Aargau (Ergänzungsleistungsgesetz Aargau, ELG-AG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

11.

Die Massnahme E16-610-1b "Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung" sowie die dazugehörige Änderung des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

12.

Die Massnahme E16-625-1 "Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen" sowie die entsprechende Änderung des Wassernutzungsgesetzes (WnG) wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

13.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) wird zum Beschluss erhoben.

14.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Mittelschulen (Mittelschuldekret) wird zum Beschluss erhoben.

15.

Der vorliegende Entwurf für eine Änderung des Dekrets über die Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret, LDLP) wird zum Beschluss erhoben.

Regierungsrat Aargau

Beilagen

- Beilage 1: Synopse zur Massnahme E16-KTAG-3 "Optimierung des Case Managements Verwaltungspersonal"
- Beilage 2: Synopse zur Massnahme E16-310-4 "Abschaffung des Berufswahljahrs"
- Beilage 3: Synopse zur Massnahme E16-310-13 "Optimierung des Case Managements Lehrpersonen"
- Beilage 4: Synopse zur Massnahme E16-310-14 "Reorganisation Schulaufsicht"
- Beilage 5: Synopse zur Massnahme E16-310-15 "Festlegung Mindestschülerzahl je Primarschule"
- Beilage 6: Synopse zur Massnahme E16-320-8 "Mittelschulen; Einführung Kostenbeteiligung Freifach Instrumentalunterricht"
- Beilage 7: Synopse zur Massnahme E16-425-1 "Begrenzung Pendlerabzug auf Fr. 7'000.–"
- Beilage 8: Synopse zur Massnahme E16-500-2 "Überschussregelung Gebäudeversicherung"
- Beilage 9: Synopse zur Massnahme E16-545-1 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur AHV"
- Beilage 10: Synopse zur Massnahme E16-545-2 "Anhebung des Vermögensverzehr bei Ergänzungsleistungen zur IV"
- Beilage 11: Synopse zur Massnahme E16-610-1b "Streichung der Beiträge an die kommunale Nutzungsplanung"
- Beilage 12: Synopse zur Massnahme E16-625-1 "Anpassung Wassernutzungsgesetz – Gewässerrevitalisierungen"
- Beilage 13: Synopse Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD)
- Beilage 14: Synopse Dekret über die Mittelschulen (Mittelschuldekret)
- Beilage 15: Synopse Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret, LDLP)